

Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss
an die öffentliche Regenwasseranlage
(Oberflächenwasserkanalisation)
der Gemeinde Hagen a.T.W.
- Regenwassersatzung -
vom 28.04.1983

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) sowie der §§ 124 ff. des Nieders. Wassergesetzes vom 07.07.1960 (Nds. GVBl. S. 105) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 28.04.1983 folgende Satzung beschlossen, die hiermit erlassen wird:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Gemeinde obliegt die Sorge für die unschädliche Ableitung des Regenwassers, das auf den an die öffentliche Regenwasseranlage angeschlossenen Grundstücke anfällt.
- (2) Dem Regenwasser wird sonstiges Niederschlagswasser, Schmelzwasser und ungebrauchtes, nicht verunreinigtes Grundwasser gleichgestellt.
- (3) Zu der öffentlichen Regenwasseranlage gehören die Hauptentwässerungskanäle, Gräben, Rückhaltebecken und sonstige Einrichtungen, die zur Ableitung von Regenwasser dienen und von der Gemeinde mindestens teilweise unterhalten oder auf Grund eines Vertrages oder einer sonstigen Vereinbarung benutzt werden.
- (4) Zu der öffentlichen Regenwasseranlage gehören ferner die Anschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze. Für jedes Grundstück wird ein Anschlusskanal gebaut. Die Anschlusskanäle werden bis zur Grundstücksgrenze von der Gemeinde hergestellt.
- (5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Anlagen bilden zusammen die öffentliche Regenwasseranlage.

§ 2
Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Entwässerungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlich- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluss mit dem Hauptentwässerungskanal in der Straße verbunden sind.

§ 3

Öffentliche Regenwasseranlagen

- (1) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Regenwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung bestimmt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Gemeinde.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung, Erneuerung oder Betrieb öffentlich Regenwasseranlagen überhaupt und in bestimmter Weise besteht nicht.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Regenwasseranlage anzuschließen, wenn es mit Gebäuden bebaut ist bzw. wird und der Anschlusskanal an das Grundstück herangeführt worden ist.
- (2) Bei Neubauten muss, wenn die öffentliche Regenwasseranlage betriebsbereit hergestellt ist, der Anschluss vor der Bezugsfertigkeit des Baues ausgeführt sein.
- (3) Jedes Grundstück ist selbstständig anzuschließen. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Der Antrag auf Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, darf nur gestattet werden, wenn die sich hieraus ergebenden gegenseitigen Pflichten und Rechte schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (4) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 5

Anschlussrecht

- (1) Die Gemeinde kann Eigentümern, deren Grundstücke nicht an einer mit dem Regenwasserkanal versehenen Straße liegen, den Anschluss dieser Grundstücke gestatten, wenn sie die dadurch entstehenden Kosten selbst tragen.
- (2) Ein Anschluss kann versagt werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstücks besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt und, wenn es die Gemeinde verlangt, Sicherheit dafür leistet.
- (3) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Oberwasser (Regenwasser) in die öffentliche Oberflächenwasserkanalisation einzuleiten.

§ 5a

Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes das von den Gebäuden und befestigten Flächen, z.B. Eingänge und Zufahrten, Park- und Lagerplätzen, Höfe und Vorplätze, anfallende Oberwasser in die Hauptentwässerungskanäle, nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.
- (2) Die zur Ableitung der Oberwasser dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Ableitung der Oberwasser in die Hauptentwässerungskanäle obliegt dem Anschlussberechtigten. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Anschlussberechtigten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu sichern.

§ 6

Abflussleitungen

- (1) Abflussleitungen im Sinne dieser Satzung sind die zur Hausanlage gehörenden Abwasseranlagen bis zur Grundstücksgrenze einschließlich des vom Anschlussnehmer herzustellenden Prüfschachtes.
- (2) Die Gemeinde bestimmt die Zahl, Art, lichte Weite und Lage der Prüfschächte. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Abflussleitungen (Hausanlage) ist Sache des Anschlussinhabers. Die Arbeiten dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Bauunternehmen und Installateure hergestellt und instandgesetzt werden. Die Gemeinde kann anordnen, dass die Bauunternehmer und Installateure von ihr zugelassen sein müssen.
- (4) Die Herstellung und Instandhaltung der Abflussleitungen (Hausanlagen) müssen den Vorschriften der Gemeinde sowie den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses (DIN 1986) entsprechen. Insbesondere kann die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen, wenn für die Ableitung der Abwasser zum Hauptentwässerungskanal kein natürliches Gefälle besteht.
- (5) Der Anschlussinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Gemeinde vor Arbeitsbeginn die gemäß § 8 vorgeschriebene Meldung nebst Lageplan eingereicht werden. Jede Hausanlage einschließlich Prüfschacht muss der Gemeinde zur Abnahme gemeldet werden. Bei Prüfung der Hausanlagen müssen alle zu prüfenden Abflussleitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Abflussleitungen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- (6) Der Anschlussinhaber hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abflussanlage (Hausanlage) seines Grundstücks entsprechend dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abflussleitungen entstehen.

- (7) Die Gemeinde kann die Abflussleitungen (Hausanlage) jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur Änderung oder Instandsetzung der verbesserungsbedürftigen Anlage auf Kosten des Anschlussinhabers berechtigt. Unberührt hiervon bleibt das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 13.

§ 7 Anmeldung

Die Herstellung eines erstmaligen oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses muss innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntgabe zum Anschluss an die öffentliche Regenwasseranlage aufgefordert sind, für jedes Grundstück bei der Gemeinde schriftlich beantragt werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, Ergänzungen zu Unterlagen und Zeichnungen sowie rechtsverbindliche Erklärungen (insbesondere über die Übernahme der Kosten) vom Grundstückseigentümer zu verlangen.

§ 8 Betriebsstörungen

- (1) Gegen den Rückstau des Regenwassers aus der öffentlichen Regenwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden.
- (2) Bei Betriebsstörungen der Regenwasseranlage und bei Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Regenwasseranlage – Instandsetzung, Verstärkung, Erneuerung usw. – sowie durch Rückstau infolge von Naturereignissen sowie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, kann gegen die Gemeinde Schadenersatz nicht geltend gemacht werden.

§ 9 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Regenwasseranlage dürfen nur Regenwasser und die nach § 1 Abs. 2 gleichgestellten Wasser eingeleitet werden.
- (2) Schmutzwasser dürfen nicht eingeleitet werden.

§ 10 Unterhaltung des Anschlusses

Der Grundstückseigentümer hat für die Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abflussleitungen - § 6 - zu sorgen.

§ 11
Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Überprüfung der Regenwasserverhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Beauftragte der Gemeinde dürfen die an die Regenwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten, soweit dies zur Überprüfung der Anschlussmöglichkeit, zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.

§ 12
Verpflichtete

Der Grundstückseigentümer ist für satzungsmäßige Benutzung der Regenwasseranlage verantwortlich und haftet für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden, die durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung sind nach § 6 NGO Ordnungswidrigkeiten.

§ 14
Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats – gerechnet vom Tage nach der Zustellung der Verfügung – Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Hagen a.T.W. zu erheben.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.1980 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Regenwassersatzung vom 29.01.1973 außer Kraft.

Hagen a.T.W., den 28. April 1983

Gemeinde Hagen a.T.W.
(Siegel)

Große Kracht
Bürgermeister

Riepenhoff
Gemeindedirektor

Satzung vom 28.04.1983, zuletzt geändert am 29.10.1987, in Kraft seit 01.01.1987